

Verordnungsänderungen im Bereich des Bundesamtes für Energie (BFE) mit Inkrafttreten am 1. Januar 2027

Stromversorgungsverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Art. 4b Standardstromprodukt Die Verteilnetzbetreiber müssen bei der Stromkennzeichnung ab dem Tarifjahr 2028 gegenüber den Endverbrauchern, die mit dem Standardstromprodukt (Art. 6 Abs. 2bis StromVG) versorgt werden, für mindestens zwei Drittel der in jedem Quartal gelieferten Elektrizität Herkunftsnachweise verwenden, die eine inländische und erneuerbare Herkunft des Stroms belegen.	Art. 4b Standardstromprodukt 1 Die Verteilnetzbetreiber müssen bei der Stromkennzeichnung gegenüber den Endverbrauchern, die mit dem Standardstromprodukt (Art. 6 Abs. 2bis StromVG) versorgt werden, für einen bestimmten Anteil der in jedem Quartal gelieferten Elektrizität Herkunftsnachweise verwenden, die eine inländische und erneuerbare Herkunft des Stroms belegen. 2 Der Anteil beträgt: a. für das Tarifjahr 2028: mindestens 1/3; b. für das Tarifjahr 2029: mindestens 1/2; c. ab dem Tarifjahr 2030: mindestens 2/3.	1bis (neu) <u>Der Anteil der gekennzeichneten Elektrizität von Anlagen aus dem Einspeisevergütungssystem, der gemäss Artikel 4 Absatz 5 der Energieverordnung gleichmässig auf alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher verteilt wird, kann für die Erfüllung von Absatz 1 verwendet werden.</u>	Es ist klarzustellen, dass KEV-Mengen bei der Erfüllung der quartalsweisen Mindestanteile an inländischer erneuerbarer Elektrizität nach Art. 4b StromVV angerechnet werden können. Diese Mengen stammen aus inländischer erneuerbarer Produktion und werden von den Endverbraucherinnen und Endverbrauchern über die entsprechenden Abgaben finanziert. Es ist deshalb sachgerecht, sie bei der Berechnung der Mindestanteile zu berücksichtigen. Art. 4b Abs. 1 StromVV stellt gemäss Entwurf jedoch ausdrücklich auf Herkunftsnachweise ab. KEV-Mengen werden nicht in gleicher Weise als HKN zugunsten des jeweiligen Verteilnetzbetreibers beziehungsweise des Standardstromprodukts ausgestellt. Ohne ausdrückliche Präzisierung besteht daher das Risiko, dass diese Mengen trotz ihrer inländischen erneuerbaren Herkunft nicht angerechnet werden können.

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			Die neuen Vorgaben des «Stromgesetzes» und der Stromversorgungsverordnung sind insgesamt komplex und für die EVU anspruchsvoll in der Umsetzung. Umso wichtiger ist, dass zentrale Anrechnungsfragen, insbesondere betreffend KEV-Mengen, ausdrücklich geregelt und nicht erst im Vollzug geklärt werden müssen.
		<u>Art. 7c [NEU]</u> <u>1 Die Netzbetreiber und die weiteren Nutzer von Flexibilitäten nach Artikel 17c Absatz 1 StromVG stellen einander, den Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und den Bilanzgruppen mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise die Grundsätze ihrer Nutzung von Flexibilitäten zur Verfügung, insbesondere:</u> <u>a. die gesamthaft kontrahierte Leistung pro Bilanzgruppe und Lieferant und;</u> <u>b. die gesamthaft abgeregelte Einspeisung am Anschlusspunkt nach Artikel 17c Absatz 4 Buchstaben a StromVG.</u> <u>2 Die Netzbetreiber erstellen in Zusammenarbeit mit den weiteren</u>	Die in Zukunft stark zunehmende Nutzung von Flexibilitäten benötigt neue Prozesse des Datenaustauschs zur Verhinderung negativer Auswirkungen auf Dritte. Als Beispiele: bei einem Lieferanten (bzw. einer Bilanzgruppe) können zusätzliche Kosten für Ausgleichsenergie anfallen, wenn ein Verteilnetzbetreiber die PV-Anlagen in seinem Netzgebiet aus Netzgründen unerwartet abregelt. Ebenso können marktdienliche Flexibilitätsnutzungen Netzengpässe auslösen resp. verschärfen. Das bisherige StromVG und die StromVV berücksichtigen dies zu wenig. So regeln die bisherigen Bestimmungen zu Flexibilitäten und zum Austausch von Daten grösstenteils nur die Pflichten von Netzbetreibern, nicht aber von weiteren Nutzern von Flexibilitäten wie bspw.

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
		<u>Akteuren der Elektrizitätswirtschaft eine Richtlinie für den Informationsaustausch. Sie berücksichtigen dabei die Wahrung der Geschäftsgeheimnisse der Beteiligten.</u>	Aggregatoren. Der VSE fordert deshalb eine Bestimmung in der StromVV, wonach die Nutzer von Flexibilitäten einander über die Grundsätze ihrer Flexibilitätsnutzung informieren. Die Einzelheiten dieser Grundsätze sind im Sinne der Subsidiarität von der Elektrizitätswirtschaft festzulegen. Es handelt sich hierbei um eine vergleichsweise schnell und kostengünstig umsetzbare Übergangslösung. Langfristig ist der VSE der Ansicht, dass der Austausch von Daten zu Flexibilitäten aus Effizienzgründen über die nationale Datenplattform zu erfolgen hat.
Art. 8aundecies 93 Ausnahmen von der Pflicht zum Einsatz von intelligenten Messsystemen 1 Keine intelligenten Messsysteme müssen eingesetzt werden bei: a. Bauten und Anlagen, die dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen unterstehen; b. bei Anschlüssen am		1 Keine intelligenten Messsysteme müssen eingesetzt werden bei:	Im Hochspannungsnetz (>36kV) soll wie im Übertragungsnetz eine Ausnahme vom Einsatz intelligenter Messsysteme (iMS) gelten, da hierfür keine zugelassenen Systeme verfügbar sind und die formal als «intelligent» zertifizierten Geräte eine tiefere Messgenauigkeit aufweisen als heute im Einsatz befindliche Geräte. iMS dürfen nur eingesetzt werden, wenn sie zuvor erfolgreich auf Datensicherheit geprüft wurden (Art. 8b StromVV). Bei Anschlussnehmern im Hochspannungsnetz (grosse

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Übertragungsnetz.		<u>c. (neu) bei Anschlüssen am Verteilnetz mit einer Nennspannung von über 36kV</u>	Industriekunden und Erzeugungsanlagen) besteht jedoch eine Diskrepanz zwischen den Vorgaben der StromVV und dem Geltungsbereich der Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung (EMmV). Die StromVV sieht einen Einsatz von iMS bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speichern vor (Art. 8a^{decies} StromVV), d.h. grundsätzlich bei allen Netzanschlussnehmern am Verteilnetz (Ausnahme vgl. Abs. 1 Bst. a). Die EMmV, deren Geltungsbereich gemäss Praxis zwischen Herstellern und dem Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) eine Voraussetzung für die Datensicherheitsprüfung darstellt, gilt jedoch nur für Elektrizitätszähler in Privathaushalten, Gewerbe und Leichtindustrie (Art. 2 EMmV). Diese Rechtsunsicherheit führt dazu, dass Hersteller keine iMS mit Datensicherheitsprüfung für das Hochspannungsnetz anbieten. Selbst wenn eine Datensicherheitsprüfung möglich wäre, wären Aufwand und Kosten unverhältnismässig für die wenigen Zähler im Hochspannungsnetz, bei zugleich geringeren schützenswerten

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			Interessen im Hinblick auf personenbezogene Daten und Verbrauchsprofile als z.B. bei Privathaushalten. Zudem erfolgt die Datenübertragung im Hochspannungsnetz über geschlossene OT-Netzwerke, die dem höchsten Schutzniveau A nach Art. 5a StromVV unterstehen. Aufgrund der grossen Energiemengen im Hochspannungsnetz werden in der Regel Messgeräte mit höheren Genauigkeitsklassen eingesetzt als auf tieferen Spannungsebenen. Diese Anforderungen erfüllen die heute verfügbaren, formal als «intelligent» eingestuften Geräte nicht. Ihr Einsatz würde die Messgenauigkeit senken, was einen direkten Einfluss auf die Bilanzierung und Abrechnung der Anschlussnehmer hätte. Für das Übertragungsnetz besteht bereits eine Ausnahmeregel für die Pflicht zum Einsatz von iMS (Abs. 1 Bst. b). Die Situation auf der Hochspannungsebene ist vergleichbar. Eine Ausnahme für die Hochspannung stellt daher regulatorische Kohärenz und Gleichbehandlung sicher und vermeidet unverhältnismässige

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			Auflagen mit negativen Effekten auf Messgenauigkeit und Systemsicherheit.
		<u>Art. 19d^{bis} [NEU] Ausnahmen von der Zustimmungspflicht für den Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen</u> <u>Bei Endverbrauchern, Speichern oder Erzeugern ist die Installation und der Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen ausnahmsweise auch ohne Zustimmung der Betroffenen zulässig, wenn dies zur Sicherstellung von künftigen Forderungen aus der Grundversorgung, dem Netzbetrieb oder dem Messwesen dient, beispielsweise für das Einführen von Prepayment-Lösungen.</u>	Mit Entscheid BVGer A-2372/2021 hat das Bundesverwaltungsgericht Smart Meter mit Breaker Funktion (sog. Circuit Breakers) als iSRN nach Art. 17b StromVG qualifiziert. Diese Qualifikation führt in der Praxis dazu, dass: • eine separate, aktive und freiwillige Einwilligung des Endkunden im Kontext des Forderungsinkassos praktisch nie erteilt wird; • Fernabschaltungen über Circuit Breakers faktisch nicht möglich sind; • Prepayment-Lösungen – obwohl solche gemäss Rechtsprechung als «milderes Mittel» gegenüber einer sofortigen Stromabschaltung zu bevorzugen sind – in der Schweiz faktisch kaum mehr möglich sind, da bei Smart Meters vonseiten Hersteller nur Prepayment-Lösungen mit Circuit Breakers angeboten werden und

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			andere, analoge Kassiersysteme durch den Smart Meter Rollout abgelöst bzw. aufgehoben wurden; und • wirksame Instrumente im Umgang mit säumigen Kunden somit insgesamt fehlen. Eine Anpassung der StromVV zur Statuierung einer Ausnahme vom Zustimmungserfordernis für den Einsatz von iSRN zum Zwecke des Forderungsmanagements erscheint sachgerecht, da andere wirksame Instrumente im Umgang mit säumigen Kunden in der Realität fehlen. Eine Stromabschaltung aus der Ferne, sofern sie zulässig ist, ist nicht nur effizienter, sondern auch sicherer für die Mitarbeitenden des VNB. Bei Abschaltungen vor Ort sehen sich Mitarbeitende von VNB teils mit Drohungen, Beleidigungen oder gar körperlichen Übergriffen von renitenten Endkunden konfrontiert. Vereinzelt können Abschaltungen nur unter Polizeischutz erfolgen. Die reine Möglichkeit, ein iSRN auch ohne Zustimmung einzusetzen, würde nicht bedeuten, dass die VNB säumige Endkunden bei

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			Zahlungsverzug sofort abschalten dürfen. Die rechtlichen Voraussetzungen für den Vollzug solcher Massnahmen (bspw. die Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips) und die vorgesehenen Prozesse würden weiterhin gelten. Zudem dürften iSRN resp. Prepayment-Lösungen oder Liefersperren über Fernabschaltungen weiterhin nur im Hinblick auf die Sicherstellung <u>künftiger Forderungen</u> eingesetzt werden. Bestehende, offene Forderungen aus vergangenen Stromlieferungen wären weiterhin nach SchKG einzutreiben.
Art. 19e Bildung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft 4 Endverbraucher dürfen pro Verbrauchsstätte nur an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft teilnehmen. Erzeugungsanlagen und Speicher dürfen nur in eine Gemeinschaft eingesetzt werden.		Art. 19e 4 Endverbraucher dürfen pro Verbrauchsstätte nur an einer <u>einzigen</u> lokalen Elektrizitätsgemeinschaft teilnehmen. Erzeugungsanlagen und Speicher dürfen nur in eine Gemeinschaft eingesetzt werden. <u>Die Teilnehmer bringen jeweils Netzabgabe und Netzbezug in die lokale Elektrizitätsgemeinschaft ein.</u>	Die Anpassung im 1. Satz entspricht einer sprachlichen Klarstellung. Antrag 3. Satz: Der aktuelle Regulierungsrahmen lässt die Frage offen, ob sowohl Netzabgabe als auch Netzbezug in die lokale Elektrizitätsgemeinschaft eingebracht werden müssen. Dies kann zu Unsicherheiten aufseiten der Netzbetreiber und Verwirrung aufseiten der Kundinnen und Kunden führen. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung wird die Frage eindeutig geklärt, was eine einfachere Abwicklung ermöglicht und kontraintuitive Konstellationen

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			verhindert (z.B. Einfamilienhauseigentümer mit PV macht Eigenverbrauch, meldet in der LEG aber nur seinen Bezug aus dem Netz an und nicht seine Rücklieferung).
		<u>Art. 19i [NEU]</u> <u>Die Netzbetreiber legen unter Mitwirkung der Vertreterinnen und Vertreter der Erzeuger, der Speicherbetreiber und der im Elektrizitätsbereich tätigen Dienstleister transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien für die Umsetzung der lokalen Elektrizitätsgemeinschaften fest.</u>	Eine einheitliche Umsetzung mit von den direkt betroffenen Verbänden erarbeiteten Prozessen wäre effizient und würde sowohl den LEG-Betreibern als auch den VNB mehr Planungssicherheit geben.
Art. 27 4 Die Netzbetreiber konsultieren vor dem Erlass von Richtlinien nach den Artikeln 3 Absatz 1, 7 Absatz 2, 8a Absatz 2, 8a ^{bis} Absatz 4, 8b Absatz 2, 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 13a ^{bis} Absatz 2, 17 und 23 Absatz 2 insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter der Endverbraucher und der Erzeuger. Sie veröffentlichen die erwähnten Richtlinien und der Richtlinien nach Artikel 8 Absatz 2, 18i und 19c Absatz 5 über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet. Können sich die		Art. 27 4 Die Netzbetreiber konsultieren vor dem Erlass von Richtlinien nach den Artikeln 3 Absatz 1, 7 Absatz 2, <u>7c Absatz 2</u> , 8a Absatz 2, 8a ^{bis} Absatz 4, 8b Absatz 2, 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 13a ^{bis} Absatz 2, 17 und 23 Absatz 2 insbesondere die Vertreterinnen und Vertreter der Endverbraucher und der Erzeuger <u>und vor dem Erlass von Richtlinien nach Art. 19i die Vertreterinnen und Vertreter der Erzeuger, der Speicherbetreiber und der im Elektrizitätsbereich tätigen Dienstleister</u> . Sie veröffentlichen die	Anpassung an Art. 7c und Art. 19i.

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Netzbetreiber nicht innert nützlicher Frist auf diese Richtlinien einigen oder sind diese nicht sachgerecht, so kann das BFE in diesen Bereichen Ausführungsbestimmungen erlassen.		erwähnten Richtlinien und der <u>die</u> Richtlinien nach <u>den</u> Artikeln 8 Absatz 2, 18i und 19c Absatz 5 über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet. Können sich die Netzbetreiber nicht innert nützlicher Frist auf diese Richtlinien einigen oder sind diese nicht sachgerecht, so kann das BFE in diesen Bereichen Ausführungsbestimmungen erlassen.	

Energieverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	Art. 9a^{sexies} Verfahren beim Vorliegen von sachlichen Gründen nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe f StromVG 1 Liegen sachliche Gründe nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe f StromVG vor, so legt die zuständige kantonale Behörde die Höhe der Sicherheitsleistung im Rahmen der Baubewilligung fest. 2 Der Konzessionär muss die konkreten zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen der zuständigen kantonalen Behörde zur Bewilligung vorlegen. 3 Ein sachlicher Grund nach Artikel 9a Absatz 3 Buchstabe f StromVG liegt ebenfalls vor, wenn der Konzessionär, die beteiligten Umweltorganisationen und der Kanton sich nicht innert angemessener Frist auf zusätzliche Ausgleichsmassnahmen einigen können, und die vom Konzessionär vorgeschlagenen zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen aus Sicht der zuständigen kantonalen Behörde die Anforderungen nach Artikel 9a quater erfüllen.	2 Der Konzessionär muss die konkreten zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen der zuständigen kantonalen Behörde zur <u>Bewilligung im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens</u> vorlegen.	Der Begriff «Bewilligung» ist klar zu definieren und vom Konzessionsverfahren bzw. dem Konzessionsgenehmigungsverfahren abzugrenzen. Im erläuternden Bericht (S. 3) steht, dass das Baubewilligungsverfahren das entscheidende Verfahren zum Vorlegen der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen ist.

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	4 Ist die Umsetzung der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kraftwerksanlage noch nicht abgeschlossen, so wird die Sicherheitsleistung erst zurückerstattet, wenn die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen vollständig umgesetzt sind.	4 Ist die Umsetzung der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kraftwerksanlage noch nicht abgeschlossen, so wird die Sicherheitsleistung erst zurückerstattet, wenn die zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen <u>realisiert vollständig umgesetzt</u> sind. 5Neu <u>Die zuständige kantonale Behörde erstattet die Sicherheitsleistung, sobald und soweit der Konzessionär die Realisierung der zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen nachgewiesen hat. Bei mehreren oder etappiert umzusetzenden Massnahmen erfolgt die Rückerstattung anteilmässig. Innert ein Jahr nach der Umsetzung einer Massnahme prüft die Behörde den Nachweis über die Umsetzung und veranlasst die Rückzahlung.</u>	Abs. 4: Es ist auf den Wortlaut von Art. 9a Abs. 3bis StromVG abzustellen. Abs. 5neu: Ökologische Massnahmen dauern oft Jahre (Vegetationsperioden, Drittverfahren, Landverfügbarkeit, Bewilligungen). Über die Sicherheitsleistung können erhebliche finanzielle Mittel über Jahre gebunden sein. Die Rückerstattung soll zeit- und mengenmässig nach Nachweis der Realisierung (anteilig bei Etappen) erfolgen. Zudem darf es keine Verzögerungen geben, die ausserhalb der Einflussphäre des Konzessionärs liegen. Die Behörden haben ihre Prüfungen und die Rückzahlung innert angemessener Frist umzusetzen.

Energieförderungsverordnung

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
Art. 30b^{bis} Erheblichkeit der Erweiterung oder Erneuerung 1 Die Erweiterung einer Anlage ist erheblich, wenn durch bauliche Massnahmen: d. das nutzbare Speichervolumen sowohl um mindestens 15 Prozent als auch um 150 000 Kubikmeter vergrössert wird; oder		d. das nutzbare Speichervolumen sowohl um mindestens 15 Prozent als auch um 150 000 Kubikmeter vergrössert wird der zusätzliche Stauinhalt eines Sees mindestens 10GWh beträgt; oder	Die derzeitige Regelung dient den energiepolitischen Interessen der Schweiz nicht optimal. Die Festlegung eines Mindestprozentsatzes für die Erweiterung mit einem Mindestvolumen birgt die Gefahr, dass Projekte, die für die Versorgung des Landes von strategischer Bedeutung sind, von der Förderung ausgeschlossen werden, obschon sie einen grossen absoluten Beitrag zur Winterproduktion und zur Versorgungssicherheit leisten können. Der Änderungsvorschlag sorgt zudem für mehr Kohärenz in der Rechtssystematik. Art. 8 Abs. 2^{quater} EnV sieht vor, dass die Vergrösserung eines Speichervolumens, die einer Steigerung um 10 GWh entspricht, das Kriterium des nationalen Interesses erfüllt.
	Anhang 2.3 Ziff. 7.2.1 EnFV	Ziff. 7.2.1. (streichen), d.h. geltendes Recht beibehalten	Die Revision führt zu einer ungerechtfertigten Absenkung der Investitionsbeiträge für grössere Biomasseanlagen (insbesondere >500 kW). Es ist in den Erläuterungen (S. 5) nicht ersichtlich, auf welcher empirischen Grundlage die Absenkung beruht. Bei einer

Geltender Verordnungstext	Vernehmlassungsentwurf vom 15.04.2026	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			weiteren Absenkung der Förderung für grosse Anlagen ist die Finanzierung der Investitionen nicht mehr sichergestellt. Die Aussage des erläuternden Berichts, dass verschiedene Signale aus dem Vollzug und der Branche darauf hindeuteten, dass die Ansätze für Biogasanlagen mit einer Leistung von über 100 kW deutlich zu hoch seien, können nicht nachvollzogen werden. Mit einer Reduktion der Förderansätze für grössere Anlagen würde ein Segment geschwächt, das einen verlässlichen Beitrag zur Winterstromversorgung leisten kann.